

Mensch+Recht

Nr. 35

März 1990

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01 / 980 04 54, Telex 817 585 159 com ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: erni satz + druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'000 Ex.

Zum Geleit

Späte Einsicht

Am 11. Dezember 1989 haben die Kulturschaffenden Max Frisch, Peter Bichsel, Arnold Künzli, Goldy Parin-Matthèy, Paul Parin, Alexander J. Seiler, Hans Stürm und Otto F. Walter bei Bundesrat Koller unter anderem verlangt, der Ombudsmann der Bundesanwaltschaft solle Karteikarten und Dossiers der Bundespolizei unverzüglich sicher verwahren, weil es nicht angehe, dass jene Beamten der Bundespolizei, die jetzt möglicherweise wegen ihrer jahrzehntelangen illegalen Tätigkeit sogar Strafverfahren riskierten, weiterhin Zugang zu diesen Akten hätten.

Doch Bundesrat Koller blieb untätig - mit Ausnahme von Medienklärungen, die laufend durch neue Enthüllungen aus den Geheim-Kellern der Bundesanwaltschaft und des Eidg. Militärdepartementes überholt wurden. Erst am 5. März reagierte - endlich - an seiner Stelle der Bundesrat, indem er der Bundesanwaltschaft die Verfügungsgewalt über die angehäuften Aktenstapel entzog und diese einem Fichen-Delegierten zuwies.

Auslösend für diesen Beschluss war die Lawine von Einsichtsgesuchen von Bürgerinnen und Bürgern. Man stelle sich vor: In einem Land, wo bei normalen Volksabstimmungen knapp ein Drittel der Stimmberechtigten zur Urne geht, verlangen innerhalb weniger Wochen bald 200 000 Menschen, es müsse ihnen Auskunft darüber erteilt werden, ob auch sie bespitzelt worden sind. Das Misstrauen gegenüber dem Schnüffelstaat ist die Frucht der Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips durch die Bundespolizei und der offensichtlichen Unfähigkeit des Bundesrates und seiner Berater, schon im November 1989 die Konsequenzen dieser Denunziations- und Sammelwut faschistoider Spitzel und Beamter und des sträflichen Verzichts auf Kontrolle dieser Tätigkeit durch Regierung und Parlament zu erkennen.

Doch Bundespräsident Koller hat nicht genug hinzulernt: Sein Departement ist stets noch der Meinung, die Datensammeltätigkeit der Bundespolizei sei rechtmässig gewesen. Es sieht ganz so aus, als müssten ihm - und damit auch dem Bundesrat als Behörde - die erforderlichen Lehren mit Hilfe der Gerichte und «Strassburgs» noch beigebracht werden.

Zwei Zitate dazu drängen sich in dieser Situation auf: «Nicht Vertrauen, Argwohn ist die Grundlage der Demokratie!» (Thomas Jefferson, einer der Väter der amerikanischen Verfassung), und das Wort Michail Gorbatschows: «Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben».

Ein gefährlicher Weg zur Entlastung des Bundesgerichtes

Stimmen Sie Nein, um sich zu schützen!

Am nächsten Wochenende geht es in der Eidgenössischen Volksabstimmung auch um die Frage, ob für die Bürgerinnen und Bürger der Weg an das Bundesgericht erschwert werden soll: Da sollten Sie ein dickes NEIN auf Ihren Stimmzettel schreiben neben der Frage, ob Sie das «Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege» annehmen wollen. Nur mit einem NEIN können Sie Ihre jetzt bestehenden wichtigen Rechte sichern: Das Parlament will diese nämlich mit der vorgelegten Revision abschaffen.

Angeblich will das Parlament damit das Bundesgericht von einer unnötigen Geschäftslast befreien. Tatsächlich aber geht es darum, dass der Staat gewissermassen in einen Justizgewährungsstreik tritt: Obschon der Staat immer mehr Vorschriften erlässt und die Freiheit der Bürger einengt, obwohl die Anzahl der Einwohner in unserem Land seit 1912 sich von 3,8 Millionen auf rund 6,5 Millionen vergrössert hat (Zunahme 71 %), obschon die mittlere Lebenserwartung der Schweizer in derselben Zeit von 51 auf 75 Jahre zugenommen hat (Zunahme 47 Prozent), und obschon der Wohlstand in dieser Zeit sich enorm vergrössert hat, stellt das Parlament dem Land noch immer nur 30 Bundesrichter zur Verfügung - ganze sechs mehr als vor 78 Jahren, nämlich 1912!

Zwar ist die Begründung richtig, das oberste Gericht dürfe nicht zu gross werden, weil es sonst die Uebersicht sogar über die eigene Rechtsprechung verliere. Aber das ist kein genügender Grund, den Zugang der Bürger zu einem Bundesgericht entscheidend zu verkleinern oder gar abzuklemmen.

Wir wissen, wie eng die Verhältnisse in den einzelnen Kantonen sind. Wir kennen die Situation, wo alle mit allen im Kanton per Du verkehren. Wir wissen, wie schwer es gelegentlich

gar ist, einen Anwalt zu finden, der gegen eine kantonale Behörde zu kämpfen bereit ist - weil er in anderen Fällen wieder auf deren Wohlwollen angewiesen ist.

Das ist der Grund, weshalb unsere Rechtsuchenden immer wieder das Bestreben haben, das Bundesgericht anzurufen, wenn sie das Gefühl haben, im Kanton unrichtig bedient worden zu sein: Man will auf die weiter entfernte Ebene des Bundes ausweichen, um die Lokaleinflüsse wenn möglich loszuwerden oder zu verkleinern.

Die Komplizierung des Lebens und die Zunahme der Staatseingriffe in das Leben der Einwohner verlangen deshalb dringend nach einem Ausbau, nicht nach einer Einschränkung der Bundesgerichtsbarkeit. Das kann sinnvoll nur geschehen, indem im Bund neue Justizstrukturen geschaffen werden: Wir brauchen Bundes-Bezirksgerichte, die regelmässig über die Justiz einiger Kantone wachen, welche diesen Bundesbezirk bilden.

Das ist gar nichts Neues: Im eidgenössischen Enteignungsrecht besteht das schon lange mit den sogenannten «Schätzungskommissionen». Sie sind nichts anderes als spezielle Gerichte zur Beurteilung von Enteignungsprozessen. Wir haben mit ihnen gute Erfahrungen gemacht. Warum sollen wir gute Erfahrungen nicht ausweiten?

Die Vorlage will, dass man das Bundesgericht nur noch anrufen kann, wenn ein Streit über mehr als 30 000 Franken geht. Damit könnten Ansprüche aus Miet- und Arbeitsverhältnissen kaum mehr je vom Bundesgericht entschieden werden. Dabei sind das zwei der für Bürgerinnen und Bürger allerwertigsten Rechtsgebiete.

Eine Ablehnung dieser gefährlichen Vorlage zwingt dazu, neue Wege zu beschreiten. Also denn: Legen Sie ein überzeugtes NEIN in die Urne! ●

Rechtswidriges Militär-Disziplinarwesen

Man hält es kaum für möglich: da ist doch vor einigen Jahren das Militär-Disziplinarwesen wegen einer Beschwerde (Eggs gegen die Schweiz) bei der Europäischen Menschenrechtskommission revidiert worden, und niemand hat gemerkt, dass diese sogenannten «Disziplinarstrafbestimmungen» in wesentlichen Punkten mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht übereinstimmen. Erst eine neuerliche Ueberprüfung im Zusammenhang mit einem konkreten Fall von Militärarrest führt nun dazu, dass auf den geplagten Kaspar Villiger im EMD neues Ungemach zukommt.

Damals stand die Frage im Vordergrund, ob weiterhin der oberste Ankläger der Armee - der Oberauditor - letzte Instanz bei Disziplinarstrafen sein könne. Ihm wurde dann diese Kompetenz entzogen; an seine Stelle traten die Ausschüsse der ebenfalls neu geschaffenen Militär-Appellationsgerichte.

Heute zeigt sich, dass das Disziplinarstrafwesen in der Armee nach den Regeln der Europäischen Menschenrechtskonvention zum «Strafrecht» gehört.

Damit kommt automatisch der wichtige Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Anwendung; aber auch Artikel 5 Ziffer 1 EMRK ist von grosser Bedeutung.

Warum ist das so? Die Europäische Menschenrechtskommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betrachten einen staatlichen Eingriff gegenüber einer Person dann als «strafrechtlich», wenn der Person zum Zwecke der Bestrafung eines Fehlverhaltens der Entzug der Bewegungsfreiheit angedroht wird. Nur wenn ein solcher Freiheitsentzug in einer Art und Weise geschieht, die nicht als erheblicher Nachteil gewertet werden könnte, werden die Strassburger Instanzen den Vorgang als «nicht strafrechtlich».

Nun ist es in der Schweizer Armee aber so, dass für jeden - auch noch so geringen - Disziplinarfehler im Gesetz völlig ohne jeden Unterschied eine Strafe von bis zu 20 Tagen scharfen Arrests angedroht wird. Wer immer bei einem Disziplinarfehler erlappt wird, dem drohen also 20 Tage «Kiste». Allein schon die Dauer dieses angedrohten Freiheitsentzuges führt in den Augen der Strassburger Behörden dazu, diesen als «strafrechtlich» zu qualifizieren.

Hinzu kommt, dass die Art und Weise des Vollzuges des Arrests stark in die Persönlichkeitsrechte eingreift: Arrestanten dürfen sich nicht beschäftigen, sie sind in der Wahl ihrer Lektüre nicht frei, sondern dürfen nur ent-

weder Schriften ihres eigenen religiösen Bekenntnisses oder militärische Vorschriften lesen, keinerlei Besuch oder Post empfangen und was derlei Schikanen mehr sind.

Dies alles sind Elemente, die dazu führen, dass Militärarrest menschenrechtlich als strafrechtliche Strafe betrachtet werden muss. Damit aber müsste Artikel 6 EMRK beachtet werden. Dies wiederum müsste zu einer vollständigen Verrechtlichung des Disziplinarstrafwesens führen.

Gegen Artikel 5 EMRK verstösst die Regelung, wonach Disziplinarstrafen sofort vollzogen werden, auch wenn einem Bestraften noch eine Frist läuft, um ein Rechtsmittel einzulegen. Nur die Einreichung des Rechtsmittels hemmt oder unterbricht den Vollzug. Artikel 5 Ziffer 1 EMRK gestattet aber den Freiheitsentzug gegenüber einem dazu Verurteilten nur dann, wenn er rechtskräftig durch ein Gericht verurteilt worden ist. Arreststra-

Aus Artikel 5 EMRK

1. Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

a. wenn er rechtmässig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird;

b. ...

fen werden aber nicht von einem Gericht, sondern von Vorgesetzten verhängt.

Zwar kann ein von einem Vorgesetzten zu Arrest Verurteilter auf die Anrufung eines Militär-Appellationsgerichts-Ausschusses mit Hilfe der Disziplinargerichtsbeschwerde verzichten, dann wird der Entscheid des Vorgesetzten rechtskräftig und vollstreckbar. Solange aber kein gültiger Verzicht vorliegt, ist ein Freiheitsentzug unzulässig.

Schliesslich verbietet das Dienstreglement auch, dass sich ein von einem Disziplinarverfahren Bedrohter - beispielsweise durch einen Anwalt - vertreten lassen darf.

Dies alles ist unter dem Gesichtspunkt der geltenden Bestimmungen der EMRK nicht länger haltbar. Es dürfte nur eine Frage der Zeit sein, bis eine entsprechende Beschwerde gegen die Schweiz in Strassburg anhängig gemacht werden wird - wenn nicht das Eidgenössische Militärdepartement von sich aus und sehr rasch das Militärdisziplinarstrafen von Grund auf ändert. Das ist letztlich eine Frage, ob sich Villiger durchzusetzen vermag. ●

Artikel 6 EMRK

1. Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

2. Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

3. Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;

b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;

c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;

e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

Kommt endlich die Kabelnetz-Freiheit?

Am 28. März 1990, um 8 Uhr früh, findet im Menschenrechtspalast in Strassburg die öffentliche Verkündung des Urteils in der Beschwerde der Groppera Radio AG gegen die Schweiz statt: Der Bundesrat hatte den Kabelnetz-Firmen seinerzeit verboten, die Sendungen von «Sound Radio» in ihren Netzen weiterzuverbreiten, weil die von Roger Schawinski an Jürg Marquard verkaufte Radiostation auf dem Pizzo Groppera in Italien angeblich ein «illegaler Sender» sei.

Gegen diese Beschränkung führten die Groppera Radio AG, ihr Besitzer Jürg Marquard sowie zwei ihrer Mitarbeiter bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg Beschwerde. Diese hatte vor einiger Zeit mit 7 gegen 6 Stimmen befunden, beim fraglichen Verbot habe der Bundesrat Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt.

Artikel 10 EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf freien Ausdruck. Dieses Recht schliesst die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

2. Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer notwendig sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Das letzte Wort spricht nun der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Dem Urteil kann grosse Bedeutung für die Entwicklung des Rundfunkrechts in Europa zukommen, aber auch für die Interpretation

der Bestimmungen von Artikel 10 der EMRK ganz allgemein.

Insbesondere wird das Urteil - falls der Gerichtshof wie die Kommission zu einer Verurteilung der Schweiz kommen sollte - die Freiheit der Kabelbetriebe zur Verteilung von Radio- und Fernsehsendungen stärken, die Auswahl ihrer Sender ohne Rücksicht auf Wünsche der Regierung treffen zu können. Damit würde die staatsfreie Sphäre in den Ländern des Europarates verstärkt und der Einfluss der Regierungen auf die elektronischen Massenmedien verringert.

Will sich der Bundesrat ein neues Volk wählen?

Wer schweigt, schadet der Heimat!

Die Fichen-Affäre wirft immer höhere Wellen: Gegen 200'000 Einsichtsbegehren liegen zur Zeit in Bern, und die Meldungen über immer neue Registraturen sind noch immer nicht versiegt. Trotz des Phänomens, dass innerhalb kurzer Zeit mehr als zweimal soviel Personen, die für eine Volksinitiative notwendig sind, mittels Briefmarke ihrer Unzufriedenheit über die Datensammelwut der Bundespolizei und anderer Staatsstellen Ausdruck geben, behaupten einige Parlamentarier, es handle sich um eine aufgebauchte Sache. Wer dermassen unter Realitätsverlust leidet, gehört nicht ins Parlament.

Der Bundesrat hat in dieser Sache zu lange geschwiegen und überhaupt nicht, dann zu spät und in jedem Falle ungenügend gehandelt, um Schaden abwenden zu können. Die von ihm am 5. März beschlossene Verordnung ist halbherzig und in weiten Teilen verfassungswidrig. Will sich eigentlich diese Regierung ein neues Volk wählen, oder wie gedenkt sie, das Vertrauen des Volkes wieder zurückzuerlangen?

Bundespräsident Koller zappelte an Fäden der Bundespolizei, von der er konsequent belogen wurde, deren Einflüsterungen zur angeblichen Bewältigung der Affäre er zu lange befolgte; heute kennt er die Richtung nicht mehr, in welche die Reise gehen müsste. Abgeschirmt von einem Stab, der in keiner Weise über jeden Zweifel erhaben ist, macht Koller den Eindruck eines leidenden statt eines leitenden Staatsmannes. Das ist für einen Bundesrat eindeutig zu wenig.

Wie aber konnte es überhaupt so weit kommen? Der Grund ist verhältnismässig einfach: Jede Vergabe von Macht in einer Demokratie muss von gleichzeitiger Installation einer Kontrolle begleitet sein. Diese hat im Bereich der Bundespolizei generell ge-

Das Urteil hat ohne Zweifel auch präjudizierende Wirkung für eine noch immer in Strassburg hängige Beschwerde: Ein Hörer aus Wil SG beklagte sich darüber, dass das Bundesgericht der Gemeindeantennenanlage Wil verboten hat, die Sendungen von Radio 24 weiterzuverbreiten. Wil gehöre nicht mehr zur Umgebung von Zürich. Bei einem positiven Ausgang der bevorstehenden Urteilsverkündung wäre wohl mit einer baldigen grossräumigen Weiterverbreitung des vor allem bei jüngeren Leuten beliebten Senders von Roger Schawinski zu rechnen, und die bisherige unangenehme Bevormundungspolitik des Bundesrates würde einen neuen empfindlichen Rückschlag hinnehmen müssen.

fehlt. Weder der Bundesrat als Gesamtbehörde noch das Parlament haben sich während Jahrzehnten um die «Dunkelkammer der Nation» gekümmert. Die so oft gerühmten Medien als angebliche vierte Gewalt im Staate haben diese Funktion seit langem eingebüsst; sie warnen nur noch höchst selten und schweigen meistens, solange das Kind nicht offensichtlich in den Brunnen gefallen ist.

Wie ist zu erklären, dass es alle Spatzen vom Dach des Bundeshauses pfeifen, Bundesrat Delamuraz strenge sich dermassen an, den Weissweinüberschuss zu verringern, dass sogar Fraktionskollegen meinen, bevor man mit ihm spreche, müsse man sehen, in welchem Zustand er sich befinde, ohne dass dies bislang in den Medien kritisiert worden ist? Wird das Führen dieses wichtigen Amtes in angetrunkenem Zustand schlicht geduldet, oder hängt das Schweigen mit dem Glashauseffekt - also dem eigenen gehobenen Alkoholkonsum - zusammen?

Wo in einer Demokratie die öffentliche Kontrolle versagt, da laufen die Dinge dem Staat und den Parteien aus dem Ruder. Eine erste Lektion in dieser Hinsicht war die Kopp-Affäre: Mit Rücksicht auf eigene Schwachstellen hatten es die übrigen Regierungsparteien seinerzeit nicht gewagt, diese Kandidatin abzulehnen, obschon sie eindeutig wegen ihres umstrittenen Gemahls ein erhebliches Risiko darstellte.

Erscheint ein Volkswirtschaftsminister als alkoholabhängig, und bestätigen einem zahlreiche Parlamentarier diesen Eindruck, dann muss man sich wundern, dass es bislang offenbar keine Möglichkeit gegeben hat, diesem Risiko eine entsprechende Kontrolle beizuordnen. Das wird nichts anderes nach sich ziehen als den nächsten Skandal. Wundere sich also niemand!

Darf der Staat sich wie ein Privater benehmen?

Rechtstaatliche Grenzen der Staatstätigkeit beachten!

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat auf den Vorwurf, die Datensammeltätigkeit der Bundespolizei sei rechtswidrig gewesen, «mit Erstaunen» geantwortet: «Würde man . . . das Auswerten öffentlich zugänglicher Daten als rechtswidrig betrachten, dann wären alle Karteien, die Medienschaffende über Personen des öffentlichen Lebens führen, rechtswidrig (und ihre Verwendung wäre strafbar).»

Das EJPD hält denn auch noch immer «die Informationsbearbeitung in der Bundesanwaltschaft zwar (für) teilweise unzweckmässig, aber nicht rechtswidrig . . .»

Ganz abgesehen davon, dass Meldungen, die nur durch Spitzzeleinsatz gewonnen werden können, nicht unter den Begriff des «allgemein Zugänglichen» gezählt werden können, muss es doch einermassen erstaunen, dass jene Abteilung der Bundesverwaltung, die für das Recht zuständig ist, den Unterschied zwischen der Tätigkeit Privater in der staatsfreien Sphäre und der Tätigkeit des Staates, welche in die staatsfreie Sphäre eingreift, bislang offensichtlich nicht erkannt hat.

Relativ einfach war dies noch, als es um die Einrichtung einer Gipfeli-Bäckerei im Postzentrum Mülligen bei Zürich ging: Die PTT-Verwaltung, die in ihrem Gebäude für ihre Kantine eine eigene Gipfeli-Bäckerei einrichten

wollte, musste auf jenen Plan verzichten: Kein Gesetz sieht vor, dass die PTT die Kompetenz hat, Gipfeli zu backen und so den privaten Bäckereien Konkurrenz zu machen. Nur wenn ein Gesetz den PTT diese Erlaubnis geben würde, wäre dies zulässig. Im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat braucht jegliche staatliche Tätigkeit eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Juristen nennen dies das «Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung».

Im Fall der Politischen Polizei des Bundes fehlt eine solche Grundlage. Zwar behauptet das EJPD, diese Grundlage in Artikel 17 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (BStP) zu besitzen. Der Titel über jenem Artikel lautet allerdings nur «Die gerichtliche Polizei». Absatz 3 dieses Artikels lautet sodann:

Der Bundesanwaltschaft wird zur einheitlichen Durchführung des Fahndungs- und Informationsdienstes im Interesse der Wahrung der innern und äussern Sicherheit der Eidgenossenschaft das nötige Personal beigegeben. Sie arbeitet in der Regel mit den zuständigen kantonalen Polizeibehörden zusammen. In jedem Fall ist diesen von den Ermittlungen der Bundesanwaltschaft Kenntnis zu geben, sobald Zweck und Stand des Verfahrens es gestatten.

Kein Wort somit davon, dem Bund sei gestattet, die Bürger ganz allgemein zu überwachen. Das war auch dem Bundesrat bekannt. In seinem «Bundesratsbeschluss betreffend den Polizeidienst der Bundesanwaltschaft» unterscheidet der Bundesrat deutlich zwischen der

Beobachtung und Verhütung von Handlungen, die geeignet sind, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden (politische Polizei) und

gerichtspolizeilichen Ermittlungen bei der Verfolgung der strafbaren Handlungen

gegen die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft (gerichtliche Polizei).

Damit kann jeder Sekundarschüler selbst lesen, dass nur der zweite Teil dem Wortlaut des Bundesgesetzes entspricht; für die politische Polizei fehlt nachgewiesenermassen die gesetzliche Grundlage.

Gelegentlich beruft sich der Bundesrat direkt auf Artikel 102 der Bundesverfassung, um die politische Polizei zu rechtfertigen. Doch auch das ist unzulässig: Wenn auch die Verfassung dem Bundesrat in Artikel 102 die Sorge für die innere und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft überträgt, so gibt ihm dieser Artikel dennoch nicht das Recht, andere Bestandteile der Verfassung - insbesondere Grund- und Menschenrechte der Bürger - zu missachten.

Es bedeutet eben einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte, wenn der Staat eine Informationsabteilung unterhält, welche planmässig und mit Hilfe von dreckigen Spitzeln Handlungen und Verhalten von Bürgern registriert, die im verfassungsmässig garantierten staatsfreien Raum erfolgen, und von denen in keiner Weise behauptet werden kann, sie seien geeignet, die innere oder äussere Sicherheit des Staates zu gefährden.

Glaubt denn eigentlich der Bundesrat, die Aeusserungsfreiheit könne von den Bürgern unbelastet in Anspruch genommen werden, wenn diese wissen, dass der Staat wenn immer möglich jedes kritische Wort gegen Regierung oder Verwaltung fein säuberlich registriert? Die Bürger haben aber einen Anspruch darauf, dieses Recht völlig unbelastet in Anspruch nehmen zu dürfen.

Der Unterschied zwischen einem Polizei- und einem Rechtsstaat beruht darauf, dass diese Grenze der Staatstätigkeit beachtet wird. ●

Fichen-Bestellschein (bitte sofort ausfüllen und einsenden!)

An den Staatsschutz-Delegierten, Taubenstrasse 16, 3003 Bern

Ich verlange **vollständigen Einblick** in die über mich bei Ihnen gespeicherten Daten jeglicher Art.

(Fotokopie eines amtl. Ausweises - Pass, Identitätskarte, Fahrzeugausweis - beilegen!)

Ort und Datum:

Unterschrift: